



Sitzung vom

15. Oktober 2024

Mitgeteilt den

18. Oktober 2024

Protokoll Nr.

816/2024

Anfrage Tomaschett

betreffend Tempo 50 auf der Umfahrungsstrasse Laax

Antwort der Regierung

Die Strassenanlage der Oberalpstrasse zwischen den Anschlüssen Laax Marcau und Laax Seehof entsprach nicht den aktuellen Normvorgaben und Ansprüchen an die Verkehrssicherheit. Um die Defizite in der Strassengeometrie zu beheben, wurde ein Ausbauprojekt erarbeitet. Koordiniert mit dem Strassenprojekt wurde ein Lärmsanierungsprojekt (LSP) für die Oberalpstrasse und die Falerastrasse (Kantonsstrassen) sowie für verschiedene Gemeindestrassen in der Gemeinde Laax erstellt.

Zu Frage 1: Im Kanton Graubünden ist das Tiefbauamt für die Strassenlärmsanierungen der Kantonsstrassen zuständig. Es koordiniert diese Aufgabe mit den Gemeinden. Bei bestehenden Strassen sind die Lärmbelastungen in einem Kataster (Lärmbelastungskataster Strassen; LBK) zu erheben, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die Immissionsgrenzwerte (IGW) gemäss Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) überschritten sind. Der LBK wird periodisch aktualisiert und gibt eine Übersicht über die noch zu sanierenden Strassenzüge. Werden die IGW, also jene Schwellen, ab welchen der Lärm die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden erheblich stört, überschritten, ist gemäss Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) der Anlageeigentümer verpflichtet, die Strasse bezüglich Lärm zu sanieren. Dies gilt auch im Rahmen von Strassenbauvorhaben. Dazu muss ein Lärmsanierungsprojekt erarbeitet werden, in welchem aufgezeigt wird, mit welchen Massnahmen die IGW der LSV eingehalten werden können. Lärmsanierungsprojekte werden gemäss Art. 20 Strassengesetz des Kantons Graubünden (StrG; BR 807.100) öffentlich zur Einsicht aufgelegt. Die Regierung entscheidet über Projekteinsprachen und die Genehmigung des Lärmsanierungsprojekts (Art. 24 Abs. 1 StrG).

Zu Frage 2: Gemäss Art. 108 Abs. 2 lit. d der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) ist eine Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit insbesondere zulässig, wenn dadurch eine im Sinn der Umweltschutzgesetzgebung übermässige Umweltbelastung (Lärm, Schadstoffe) vermindert werden kann. Mit dem Lärmsanierungspro-

jekt wird abgeklärt, ob die vorgesehenen Massnahmen im Sinne der Signalisationsverordnung nötig, zweck- und verhältnismässig sind oder ob andere Massnahmen vorzuziehen sind (Art. 108 Abs. 4 SSV). Grundsätzlich gilt, dass die mildeste Massnahme zuerst umzusetzen ist. Die Geschwindigkeitsreduktion ist eine wirksame und verhältnismässige Massnahme, um den Strassenlärm deutlich zu vermindern. Auf diese Weise lässt sich Strassenlärm an der Quelle bekämpfen. Geschwindigkeitsreduktionen stellen die mildeste Massnahme dar, da sie einfach umzusetzen und kostengünstig sind. Sie wirken sich nicht nur positiv auf die Wohn- und Lebensqualität aus, sondern erhöhen auch nachweislich die Verkehrssicherheit. Wie bereits erwähnt, entscheidet die Regierung über die Genehmigung des Lärmsanierungsprojekts.

Zu Frage 3: Bis Ende 2023 wurde auf ca. 13 km eine Geschwindigkeitsreduktion aus Lärmschutzgründen vorgenommen, da die Geschwindigkeitsreduktion eine wirksame Massnahme ist, um den Strassenlärm deutlich zu reduzieren. Damit weitere Anwohner von betroffenen Streckenabschnitten von der starken Lärmbelastung entlastet werden, setzt der Kanton auch in Zukunft im Rahmen seiner Sanierungspflicht auf die Geschwindigkeitsreduktion als Lärmschutzmassnahme und rechnet in den nächsten Jahren mit weiteren ca. 20 km auf dem 1360 km umfassenden Kantonsstrassennetz.

Zu Frage 4: Pauschale Aussagen zu Mehrwerten aufgrund von Lärmsanierungen sind nicht möglich. Liegenschaften können aufgrund von übermässigen Lärmimmissionen einen tieferen Marktwert aufweisen. Mit einer Lärmsanierung, welche in der gesetzlichen Pflicht des Anlageneigentümers liegt, besteht die Möglichkeit, dass ein Teil dieses allfälligen tieferen Marktwertes wieder ausgeglichen wird. Im Rahmen einer nächsten Revisionsbewertung wird das Amt für Immobilienbewertung die Handänderungen in Laax auswerten und die Werte gegebenenfalls den Marktgegebenheiten anpassen. Damit werden auch die steuerlich relevanten Faktoren (Verkehrswert, Steuerwert) aktualisiert. Konkrete Mehrwertabgaben wie sie bei Um- und Aufzonen von Grundstücken gestützt auf das Raumplanungsrecht erhoben werden, sind im Zusammenhang mit Strassenlärmsanierungen gesetzlich nicht vorgesehen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin